



Vertragsverletzungsverfahren im Juli: wichtigste Beschlüsse

Brüssel, 2. Juli 2020

Übersicht nach Politikfeldern

Die Europäische Kommission leitet regelmäßig rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten ein, die ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Mit diesen Verfahren, die verschiedene Sektoren und EU-Politikfelder betreffen, soll eine korrekte und vollständige Anwendung des EU-Rechts im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen gewährleistet werden.

Die wichtigsten Beschlüsse der Kommission werden im Folgenden nach Politikfeldern geordnet vorgestellt. Die Kommission hat zudem beschlossen, 97 Verfahren einzustellen, in denen die Probleme mit den Mitgliedstaaten gelöst wurden und keine weiteren Verfahrensschritte notwendig sind.

Am 30. Januar 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den Ausbruch von COVID-19 zu einer „gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite“; am 11. März stufte sie ihn als Pandemie ein. Die Kommission hat zwar deutlich gemacht, dass sie weiterhin Vertragsverletzungsverfahren durchführen wird, wo sie dies für notwendig hält, jedoch auch eingeräumt, dass die COVID-19-Pandemie und die mit ihrer Bekämpfung verbundenen Maßnahmen die nationalen Verwaltungen erheblich belasten. In bestimmten Fällen kann die Krise insbesondere auch die Fähigkeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten beeinträchtigen, die Umsetzung des EU-Rechts sicherzustellen. Daher hat die Kommission den Mitgliedstaaten vor Kurzem mitgeteilt, dass die Antwortfristen in laufenden, seit Jahresbeginn eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren verlängert wurden. Es wurde aus diesem Grund beschlossen, den Mitgliedstaaten anstatt der bisher üblichen zwei Monate drei Monate Zeit zu geben, um auf die Aufforderungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahmen zu reagieren, die in der Julirunde der Vertragsverletzungsverfahren angekündigt werden; davon ausgenommen sind lediglich 13 Fälle, die dringliche Probleme betreffen und zu denen eine Antwort binnen kürzerer Frist erwartet wird.

Für nähere Informationen über den Ablauf von Vertragsverletzungsverfahren siehe die gesamte Seite mit [Fragen&Antworten](#). Weitere Informationen zu allen gefassten Beschlüssen sind im [Register der Beschlüsse über Vertragsverletzungsverfahren](#) zu finden.

1. Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU

(Weitere Informationen: *Sonya Gospodinova* – Tel.: +32 229-66953; *Federica Miccoli* – Tel.: +32 229-58300)

Aufforderungsschreiben

Freier Warenverkehr und Niederlassungsfreiheit: Kommission fordert SLOWAKEI auf, die Beschränkungen für Lebensmitteleinzelhändler aufzuheben, und stellt Verfahren gegen RUMÄNIEN ein

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an die **Slowakei** zu richten, in dem sie das Land auffordert, Beschränkungen im Lebensmitteleinzelhandel aufzuheben. Nach Auffassung der Kommission schaffen die slowakischen Maßnahmen günstigere Vermarktungsbedingungen für heimische Erzeugnisse und engen die Entscheidungsfreiheit der Einzelhändler über ihr Sortiment und die Gestaltung ihrer Verkaufsflächen ein. Solche Maßnahmen verstoßen gegen die EU-Vorschriften für den freien Warenverkehr und die Niederlassungsfreiheit und führen zu Hemmnissen, die nach den [Artikeln 34](#) und [49 AEUV](#) sowie nach den Richtlinien über Dienstleistungen und über den elektronischen Geschäftsverkehr verboten sind. Die Slowakei hat nun drei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Land zu richten. Gleichzeitig hat die Kommission beschlossen, das Vertragsverletzungsverfahren gegen **Rumänien**

wegen restriktiver Maßnahmen bei Lebensmitteln, durch die einheimische Erzeugnisse gegenüber gleichartigen Importwaren bevorzugt wurden, einzustellen. Sie stellten einen Verstoß gegen die EU-Vorschriften zum freien Warenverkehr und zur Niederlassungsfreiheit dar. Infolge des [Aufforderungsschreibens](#) der Kommission und des anschließenden Dialogs mit den rumänischen Behörden wurden die lebensmittelrechtlichen Vorschriften geändert und die Beschränkungen des freien Warenverkehrs und der Niederlassungsfreiheit aufgehoben.

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Freier Warenverkehr: Kommission fordert DEUTSCHLAND dringend zur Abschaffung von Einfuhrbeschränkungen für Kaffee auf

Die Kommission hat heute beschlossen, **Deutschland** eine mit Gründen versehene Stellungnahme im Zusammenhang mit der Einschränkung von Kaffeefinfuhren zu übermitteln. Nach dem [deutschen Kaffeesteuergesetz](#) müssen in anderen Mitgliedstaaten ansässige Einzelhändler, die Kaffee nach Deutschland verkaufen, einen Beauftragten in Deutschland benennen. Dieser Beauftragte benötigt eine Erlaubnis der deutschen Zollbehörde, muss Aufzeichnungen über die Lieferungen des Versandhändlers führen und für die entstehende Steuer Sicherheit leisten und ist der Steuerschuldner. Nach Auffassung der Kommission verhindert diese Anforderung, dass Einzelhändler aus anderen Mitgliedstaaten Kaffee frei nach Deutschland einführen, und verursacht ihnen zusätzlichen Aufwand, was insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum deutschen Markt und den Versandhandel mit Kaffee erschwert. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass diese Anforderungen gegen die EU-Vorschriften über den freien Warenverkehr nach [Artikel 34 AEUV](#) und die Dienstleistungsfreiheit nach [Artikel 56 AEUV](#) verstoßen. Deutschland hat nun drei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Argumente zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben.

Freier Dienstleistungsverkehr: Kommission ergreift weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Berufsangehörige und Dienstleistungen

Die Kommission hat heute beschlossen, weitere Schritte im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens gegen zehn Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Lettland, Malta, Polen und Tschechien) einzuleiten, um dafür zu sorgen, dass ihre nationalen Vorschriften und Verwaltungsverfahren mit den EU-Vorschriften über Dienstleistungen und die Anerkennung von Berufsqualifikationen voll und ganz in Einklang stehen. Die Kommission hat insbesondere beschlossen, Polen und Tschechien vor dem Gerichtshof zu verklagen, weil beide Länder keine Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen ergriffen haben. Außerdem richtet die Kommission wegen Nichteinhaltung der EU-Rechtsvorschriften über Berufsqualifikationen eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland und ein Aufforderungsschreiben an Griechenland, Irland und Lettland. Bulgarien und Belgien werden Aufforderungsschreiben übermittelt und Bulgarien, Kroatien, Malta und Polen erhalten mit Gründen versehene Stellungnahmen, weil sie nach Auffassung der Kommission gegen die EU-Vorschriften über Dienstleistungen und die Rechtsvorschriften für Rechtsanwälte verstoßen. Die heutigen Schritte betreffen die Einhaltung der EU-Vorschriften für Berufsangehörige ([Richtlinie 2005/36/EG](#) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der [Richtlinie 2013/55/EU](#) sowie die Richtlinien 98/5 und 77/249 über Rechtsanwälte), der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG) und der [Artikel 45](#), [49](#) und [56](#) AEUV durch die Mitgliedstaaten. Die heutigen Beschlüsse sind das Ergebnis einer systematischen Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren sowie anderer Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat, um einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt für Dienstleistungen und Berufsangehörige zu gewährleisten. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der vollständigen [Pressemitteilung](#).

Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union

Marken: Kommission beschließt, RUMÄNIEN wegen Nichtumsetzung der Markenrichtlinie vor dem Gerichtshof zu verklagen

Die Kommission hat heute beschlossen, Rumänien wegen Nichtumsetzung der Maßnahmen zur Umsetzung der Markenrichtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#)) vor dem Gerichtshof zu verklagen und die Verhängung finanzieller Sanktionen zu fordern. Die Markenrichtlinie ist eine wichtige Etappe zur Modernisierung und weiteren Harmonisierung des EU-Markenrechts. Rumänien ist der einzige Mitgliedstaat, der dazu noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt hat. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der vollständigen [Pressemitteilung](#).

2. Sicherheitsunion

(Weitere Informationen: Adalbert Jahnz – Tel.: + 32 229-53156; Laura Berard – Tel.: + 32 229-55721; Ciara Bottomley – Tel.: +32 229-69971)

Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union und Verfahrenseinstellungen

Sicherheitsunion: Kommission beschließt, SPANIEN wegen Nichtumsetzung der EU-Vorschriften über Fluggastdatensätze vor dem Gerichtshof zu verklagen

Die Kommission hat heute beschlossen, **Spanien** wegen verspäteter Umsetzung der EU-Vorschriften über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und

Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ([Richtlinie \(EU\) 2016/681](#)) vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen und die Verhängung finanzieller Sanktionen zu fordern. Die Richtlinie wurde im April 2016 angenommen, und die Mitgliedstaaten vereinbarten, sie bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen. Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien wurde im Juli 2018 mit einem Aufforderungsschreiben und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Januar 2019 eingeleitet. Mehr als zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie ist Spanien der einzige Mitgliedstaat, der der Kommission noch nicht mitgeteilt hat, dass er die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen erlassen hat. Parallel dazu hat die Kommission heute beschlossen, die Vertragsverletzungsverfahren gegen **Tschechien** und **Österreich** einzustellen, da sie nun davon ausgeht, dass diese Mitgliedstaaten die Richtlinie über Fluggastdatensätze vollständig umgesetzt haben. Die Richtlinie enthält die Vorschriften für die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (d. h. der Angaben, die die Fluggäste gegenüber den Fluggesellschaften bei der Buchung eines Fluges und beim Einchecken machen) durch die Fluggesellschaften an die EU-Länder und die ausschließliche Verarbeitung dieser Daten zu Strafverfolgungszwecken durch die EU-Länder, wobei die Datenschutzbestimmungen in vollem Umfang eingehalten werden müssen. Eine vollständige Pressemitteilung ist [online](#) verfügbar.

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Drogenpolitik der EU: ÖSTERREICH, PORTUGAL, SLOWENIEN und FINNLAND nachdrücklich zur Umsetzung der EU-Vorschriften aufgefordert

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Finnland, Österreich, Portugal und Slowenien** zu richten, weil sie der Kommission bisher keinerlei nationale Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2017/2103](#) mitgeteilt haben. Mit dieser Richtlinie werden neue psychoaktive Substanzen in die Drogendefinition des EU-Rechts (Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates) aufgenommen. Die Richtlinie ist Teil des EU-Rechtsrahmens zur Bekämpfung des Drogenhandels und zur Eindämmung des Angebots und Konsums illegaler Drogen. Die Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition sollte bewirken, dass unionsweit Maßnahmen ergriffen werden, die das Drogenangebot verringern, die öffentliche Gesundheit schützen und vom Handel mit diesen Substanzen abschrecken. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 23. November 2018 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Den heutigen mit Gründen versehenen Stellungnahmen waren im Januar 2019 Aufforderungsschreiben der Kommission vorausgegangen. Finnland, Österreich, Portugal und Slowenien müssen der Kommission nun binnen drei Monaten alle Maßnahmen mitteilen, die sie zur vollständigen Umsetzung der neuen Vorschriften ergriffen haben; andernfalls kann die Kommission Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erheben. Die Kommission hat die Vertragsverletzungsverfahren gegen **Ungarn** und die **Niederlande** sowie gegen **Bulgarien, Rumänien, Slowenien** und **Schweden** eingestellt, nachdem sie zu der Auffassung gelangt war, dass diese Mitgliedstaaten die Richtlinie (EU) 2017/2103 und die [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2019/369 der Kommission](#) umgesetzt haben.

Aufforderungsschreiben

Legale Migration: MALTA zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG über langfristige Aufenthaltsberechtigung aufgefordert

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen **Malta** einzuleiten, und ein Aufforderungsschreiben übermittelt, in dem sie darauf hinweist, dass Malta seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie über die langfristige Aufenthaltsberechtigung ([2003/109/EG](#)) nicht nachgekommen ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie müssen langfristig Aufenthaltsberechtigte in Bezug auf den Zugang zur Erwerbstätigkeit, einschließlich der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, gleich behandelt werden. Nach maltesischem Recht müssen Drittstaatsangehörige, die in Malta langfristig aufenthaltsberechtigt sind, über eine „Arbeitserlaubnis“ verfügen, die der Arbeitgeber bei der Dienststelle „Arbeitserlaubnis“ beantragen muss und die ein Jahr lang gilt (verlängerbar). Ohne diese Erlaubnis dürfen langfristig Aufenthaltsberechtigte nicht beschäftigt werden. Da maltesische Staatsangehörige ohne Arbeitserlaubnis erwerbstätig sein dürfen, stellt diese Ungleichbehandlung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen einen Verstoß gegen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie dar. Malta muss nun binnen drei Monaten auf das Aufforderungsschreiben reagieren.

3. Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: +32 229-86500, Aikaterini Apostola Tel.: +32 229-87624)

Aufforderungsschreiben

Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission fordert LUXEMBURG, SLOWAKEI und SLOWENIEN nachdrücklich auf, vierte Geldwäscherichtlinie vorschriftsgemäß umzusetzen

Die Kommission hat heute Aufforderungsschreiben an **Luxemburg, die Slowakei und Slowenien** gerichtet, weil sie die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ([vierte Geldwäscherichtlinie](#)) nicht korrekt umgesetzt haben. Nach Prüfung der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Umsetzungsmaßnahmen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass mehrere Bestimmungen der Richtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sind. Dies betrifft insbesondere grundlegende Aspekte des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche, wie den Informationsaustausch zwischen den zentralen Meldestellen (Luxemburg), den Schutz von Hinweisgebern (Slowakei) und die erforderlichen Maßnahmen, damit verurteilte Personen daran gehindert werden, Leitungsaufgaben wahrzunehmen (Slowenien). Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung von Finanzstabilität und -sicherheit in Europa. Die Geldwäscheskandale haben jüngst gezeigt, dass auf EU-Ebene strengere Vorschriften erforderlich sind. Gesetzeslücken in einem Mitgliedstaat wirken sich auf die EU insgesamt aus. Die EU-Vorschriften sollten daher wirksam umgesetzt und überwacht werden, um die Kriminalität zu bekämpfen und unser Finanzsystem zu schützen. Am 7. Mai veröffentlichte die Kommission einen [Sechs-Punkte-Aktionsplan](#), um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Ohne eine zufriedenstellende Antwort dieser Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Angabe nichtfinanzieller Informationen: Kommission fordert BULGARIEN und ESTLAND mit Nachdruck zur korrekten Umsetzung der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen auf

Die Kommission hat **Bulgarien** und **Estland** heute ein Aufforderungsschreiben übermittelt, weil sie die [Rechnungslegungsrichtlinie](#) in der durch die [Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen](#) geänderten Fassung nicht vorschriftsgemäß umgesetzt haben. Nach der Rechnungslegungsrichtlinie (in der Fassung der RL über nichtfinanzielle Informationen) müssen bestimmte große Unternehmen und Gruppen unter anderem nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen offenlegen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind. Nach Prüfung der von beiden Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass einige Bestimmungen der Richtlinie von Estland und Bulgarien nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sind. Insbesondere ist in beiden Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich vorgeschrieben, dass Unternehmen die in der Richtlinie vorgesehenen Informationen, wie etwa Informationen über Menschenrechte, Korruption und Bestechung sowie Risikomanagement- und Due-Diligence-Prozesse, offenlegen müssen. Ohne eine zufriedenstellende Antwort Estlands und Bulgariens binnen drei Monaten kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen abzugeben.

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission fordert DÄNEMARK, ITALIEN und TSCHECHIEN nachdrücklich auf, vierte Geldwäscherichtlinie vorschriftsgemäß umzusetzen

Die Kommission hat heute mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Dänemark, Italien** und **Tschechien** gerichtet, weil sie die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ([vierte Geldwäscherichtlinie](#)) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Nach Prüfung der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass mehrere Bestimmungen der vierten Geldwäscherichtlinie nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden sind. Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist von zentraler Bedeutung für die Gewährleistung von Finanzstabilität und -sicherheit in Europa. Die Geldwäscheskandale haben jüngst gezeigt, dass auf EU-Ebene strengere Vorschriften erforderlich sind. Gesetzeslücken in einem Mitgliedstaat wirken sich auf die EU insgesamt aus. Die EU-Vorschriften sollten daher wirksam umgesetzt und überwacht werden, um die Kriminalität zu bekämpfen und unser Finanzsystem zu schützen. Am 7. Mai veröffentlichte die Kommission einen

Sechs-Punkte-Aktionsplan, um den Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU zu intensivieren. Geben Dänemark, Italien und Tschechien nicht binnen drei Monaten eine zufriedenstellende Antwort, kann die Kommission beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union damit zu befassen.

Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Bekämpfung der Geldwäsche: Kommission beschließt, BELGIEN, die NIEDERLANDE und ÖSTERREICH wegen unvollständiger Umsetzung der EU-Vorschriften über Geldwäschebekämpfung vor dem Gerichtshof zu verklagen

Die Europäische Kommission hat heute **Belgien**, die **Niederlande** und **Österreich** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklagt und die Verhängung finanzieller Sanktionen gefordert, weil sie die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche ([vierte Geldwäscherichtlinie](#)) nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Nach Prüfung der von diesen Mitgliedstaaten mitgeteilten Maßnahmen ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die vierte Geldwäscherichtlinie nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt worden ist. Die unvollständige Umsetzung betrifft grundlegende Aspekte des Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche, wie die Rechtsvorschriften über Wetten und Glücksspiele (Österreich), die Mechanismen für den Austausch von Dokumenten und Informationen zwischen den zentralen Meldestellen (Belgien) und die zu übermittelnden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen (Niederlande). Weitere Informationen hierzu finden Sie in der vollständigen [Pressemitteilung](#).

4. Mobilität und Verkehr

(Weitere Informationen: Stefan de Keersmaecker – Tel.: +32 229-84680, Stephan Meder – Tel.: +32 229-13917)

-

Aufforderungsschreiben

Häfen: Kommission fordert BELGIEN, NIEDERLANDE, PORTUGAL und ZYPERN zur Einhaltung der Mitteilungspflichten auf

Die Kommission hat heute Aufforderungsschreiben an Belgien, die Niederlande, Portugal und Zypern gerichtet, weil sie bestimmten Mitteilungspflichten gemäß der [Verordnung \(EU\) 2017/352 \(Verordnung über Hafendienste\)](#) nicht nachgekommen sind. Ziel der Verordnung ist es, gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hafensektor zu gewährleisten, Rechtssicherheit für die Hafenbetreiber herzustellen und günstigere Rahmenbedingungen für effiziente öffentliche und private Investitionen zu schaffen. Ihr zufolge müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden einführen und sicherstellen, dass die Hafennutzer und andere Beteiligte darüber informiert werden, welche Behörde zuständig ist. Die Mitgliedstaaten müssen zudem Vorschriften über die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängenden Sanktionen festlegen. Keiner der vier Mitgliedstaaten hat bis zum Ablauf der festgelegten Frist am 24. März 2019 sein Beschwerdeverfahren, die zuständige Behörde oder die Sanktionsvorschriften mitgeteilt. Diese Mitgliedstaaten haben nun drei Monate Zeit, der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Kommission leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen GRIECHENLAND und ITALIEN wegen Nichteinhaltung der EU-Vorschriften über die Rechte von Passagieren ein

Die Europäische Kommission hat heute Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet und Aufforderungsschreiben an **Griechenland** und **Italien** gerichtet, weil sie gegen die EU-Vorschriften zum Schutz der Rechte von Passagieren verstoßen. Sowohl Griechenland als auch Italien haben Maßnahmen ergriffen, die nicht mit den EU-Vorschriften über Fluggastrechte ([Verordnung \(EG\) Nr. 261/2004](#)) und Fahrgastrechte im Schiffsverkehr ([Verordnung \(EU\) Nr. 1177/2010](#)) vereinbar sind. Italien hat zudem Maßnahmen ergriffen, die nicht mit den EU-Vorschriften über Fahrgastrechte im Busverkehr ([Verordnung \(EU\) Nr. 181/2011](#)) und über Fahrgastrechte im Schienenverkehr ([Verordnung \(EG\) Nr. 1371/2007](#)) vereinbar sind. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sahen sich viele Unternehmen im Verkehrssektor mit nicht tragbaren Liquiditätsengpässen und Einnahmeausfällen konfrontiert. Während der gesamten Krise hat die Kommission unablässig deutlich gemacht, dass die Rechte von Passagieren auch in dieser beispiellosen Situation weiter gelten und dass nationale Maßnahmen zur Unterstützung der Branche Passagiere nicht schlechter stellen dürfen.

Während die Europäische Kommission auch die Situation in anderen Mitgliedstaaten prüft, indem sie um weitere Informationen über die Anwendung der Vorschriften ersucht, haben Griechenland und Italien Rechtsvorschriften erlassen, die es Beförderungsunternehmen ermöglichen, als einzige Erstattungsform Gutscheine anzubieten. Nach den EU-Verordnungen über Passagierrechte haben Passagiere jedoch das Recht, zwischen einer Rückzahlung und anderen Formen der Erstattung, wie einem Gutschein, zu wählen. Wenn ihnen Gutscheine angeboten werden, müssen die Passagiere dieser Lösung zustimmen. Reagieren Griechenland und Italien nicht binnen zwei Monaten, kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Aufforderungsschreiben und mit Gründen versehene Stellungnahme

Seeverkehr: Kommission fordert BELGIEN, MALTA und PORTUGAL dringend zur Einhaltung der EU-Vorschriften über Schiffsausrüstung auf

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Malta** und Aufforderungsschreiben an **Belgien** und **Portugal** zu richten, weil sie gegen die EU-Rechtsvorschriften über Schiffsausrüstung ([Richtlinie 2014/90/EU](#)) verstoßen. Die gemeinsamen EU-Sicherheits- und Umweltvorschriften betreffen Ausrüstungen wie Rettungswesten, Abwasserreinigungssysteme und Radaranlagen an Bord von Schiffen unter EU-Flagge. Belgien und Portugal haben nicht dafür gesorgt, dass die Schiffsausrüstung an Bord ihrer Schiffe stets den Anforderungen der Richtlinie entspricht, während Malta und Portugal keine Marktüberwachung in angemessenem Umfang durchführen. Belgien hat zudem nicht sichergestellt, dass seine zuständigen Stellen geeignete Prüfungen und Erprobungen an Mustern durchführen oder ordnungsgemäß durchführen lassen. Diese Mitgliedstaaten haben nun drei Monate Zeit, der Kommission zu antworten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Kommission im Falle Portugals und Belgiens beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, während sie im Falle Maltas beschließen kann, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

5. Justiz

(Weitere Informationen: Christian Wigand - Tel.: +32 229-62253; Guillaume Mercier - Tel.: +32 229-80564; Katarzyna Kolanko - Tel.: +32 229-63444)

Aufforderungsschreiben

EU-Instrument für Unternehmensregister: Kommission fordert BULGARIEN, FRANKREICH und IRLAND zur Verknüpfung ihrer nationalen Unternehmensregister auf

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an die drei Mitgliedstaaten **Bulgarien**, **Frankreich** und **Irland** zu richten, weil sie ihre nationalen Unternehmensregister nicht mit dem EU-System für Unternehmensregister verknüpft haben. Die Kommission hat dieses [System](#) (BRIS), das mit der [Richtlinie \(2012/17/EU\) über die Verknüpfung von EU-Unternehmensregistern](#) eingerichtet wurde, im Juni 2017 ins Leben gerufen. Da immer mehr Unternehmen grenzübergreifend tätig sind, ist ein einfacher Zugang zu Informationen über Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung. Durch die Verknüpfung der nationalen Unternehmensregister hat die EU den grenzüberschreitenden Handel erleichtert und erspart grenzüberschreitend tätigen Unternehmen kostspielige und zeitraubende Verfahren. Die Frist für die Verknüpfung ihrer nationalen Unternehmensregister mit BRIS endete am 8. Juni 2017. Drei Jahre nach Ablauf der in der BRIS-Richtlinie festgelegten Frist hat **Bulgarien** seine Register noch nicht verknüpft, **Irland** testet immer noch die Verknüpfung und **Frankreich** hat seine Register erst teilweise mit BRIS verknüpft. Fehlt die Verknüpfung mit BRIS, ist es für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmer in der EU schwierig und aufwändig, aussagekräftige Informationen über Unternehmen zu beschaffen, obwohl diese Informationen nach EU-Recht öffentlich zugänglich sein müssen. Außerdem ist es für Unternehmensregister in anderen Mitgliedstaaten langwierig und kompliziert, mit bulgarischen, irischen und französischen Unternehmensregistern bei Verwaltungsverfahren zusammenzuarbeiten, beispielsweise bei Fragen im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen von Gesellschaften, die in anderen Mitgliedstaaten errichtet wurden, oder bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen. Bulgarien, Irland und Frankreich haben nun drei Monate Zeit, auf die Aufforderungsschreiben zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beschließen eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Kommission fordert ZEHN Mitgliedstaaten zur Umsetzung der EU-Verbraucherschutzvorschriften bei Pauschalreisen auf

Die Kommission hat heute die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren beschlossen und ein Aufforderungsschreiben an **Griechenland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Polen, Portugal, die Slowakei, Tschechien und Zypern** gerichtet, da ihre nationalen Vorschriften gegen die EU-Verbraucherschutzvorschriften bei Pauschalreisen verstoßen. Jeder dieser zehn Mitgliedstaaten verstößt gegen Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 ([Pauschalreiserichtlinie](#)). Aufgrund der Coronavirus-Pandemie mussten zahlreiche Reiseleistungen annulliert werden. Während der gesamten Krise hat die Kommission unablässig deutlich gemacht, dass die Verbraucherrechte auch in dieser beispiellosen Situation weiter gelten und dass nationale Maßnahmen zur Unterstützung der Branche die Verbraucher nicht schlechter stellen dürfen. Am 13. Mai 2020 nahm die Kommission eine spezifische [Empfehlung zu Gutscheinen](#) im derzeitigen Kontext an, um die Mitgliedstaaten bei der Einführung attraktiver, zuverlässiger und flexibler Gutscheinregelungen zu unterstützen. In diesen zehn Mitgliedstaaten gelten jedoch nach wie vor spezifische nationale Vorschriften für Pauschalreisen, die es Pauschalreiseanbietern erlauben, anstatt einer Rückzahlung Gutscheine als Erstattung für annullierte Reisen auszustellen oder die Erstattung weit über den in der Pauschalreiserichtlinie festgelegten Zeitraum von 14 Tagen hinaus aufzuschieben. Nach EU-Recht haben Passagiere jedoch das Recht, zwischen einer Rückzahlung und anderen Formen der Erstattung, wie z. B. einem Gutschein, zu wählen. Daher hat die Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben an Griechenland, Frankreich, Italien, Kroatien, Litauen, Polen, Portugal, die Slowakei, die Tschechische Republik und Zypern zu richten. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben nun zwei Monate Zeit, der Kommission zu antworten und die von ihr festgestellten Mängel durch die erforderlichen Maßnahmen zu beheben. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Langfristige Einbeziehung der Aktionäre: Kommission fordert SIEBEN Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über Aktionärsrechte mitzuteilen

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an sieben Mitgliedstaaten zu richten, die ihre Maßnahmen zur Umsetzung der geänderten Richtlinie über Aktionärsrechte ([Richtlinie 2017/828/EU](#)) nicht vollständig (**Bulgarien, Griechenland, Rumänien und Spanien**) oder gar nicht (**Portugal, Slowenien und Zypern**) mitgeteilt haben. Die Mitgliedstaaten mussten einen Teil dieser Richtlinie bis zum 10. Juni 2019 in nationales Recht umsetzen und der Kommission die Maßnahmen mitteilen, die sie auf dem unter die einschlägigen Bestimmungen fallenden Gebiet getroffen haben. Eine langfristige Mitwirkung der Aktionäre an den Unternehmen, in die sie investieren, ist ein wichtiger Faktor dafür, dass die Unternehmen gut geführt werden und dauerhaft nachhaltig sind. Gemäß der Richtlinie müssen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter Informationen über ihre Anlagestrategien und Mitwirkungspolitik veröffentlichen. Darüber hinaus wurde mit der Richtlinie die Transparenz bei der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung erhöht und den Aktionären ein Mitspracherecht dabei eingeräumt. Außerdem werden Schutzmaßnahmen für wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (in der Regel zwischen dem Unternehmen und einem Mitglied seiner Unternehmensleitung oder dem Mehrheitsaktionär) eingeführt. Im Juli 2019 richtete die Kommission Aufforderungsschreiben an diese sieben Mitgliedstaaten, weil sie die EU-Vorschriften nicht in nationales Recht umgesetzt hatten. Bulgarien, Rumänien, Griechenland und Spanien erklärten, die Richtlinie sei erst teilweise umgesetzt worden, während Portugal, Slowenien und Zypern noch keinerlei Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben. Die sieben Mitgliedstaaten haben nun drei Monate Zeit, um auf die mit Gründen versehenen Stellungnahmen zu reagieren und die vollständige Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch einschlägige Maßnahmen mitzuteilen. Andernfalls können die Fälle an den Gerichtshof der Europäischen Union verwiesen werden.

Betrugsbekämpfung: Kommission fordert ITALIEN mit Nachdruck auf, die EU-Vorschriften zur strafrechtlichen Bekämpfung von Betrug zulasten des EU-Haushalts umzusetzen

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Italien** zu richten, da es keine Maßnahmen mitgeteilt hat, die zur Umsetzung der EU-Vorschriften über die strafrechtliche Bekämpfung von Betrug zulasten des Haushalts der Union ([Richtlinie 2017/1371/EU](#), die sogenannte PIF-Richtlinie) in nationales Recht ergriffen wurden. Mit diesen Vorschriften, die bis zum 6. Juli 2019 umzusetzen waren, wird der Schutz des EU-Haushalts verbessert, indem die Definitionen, Sanktionen und Verjährungsfristen von Straftaten zum Nachteil der finanziellen

Interessen der Union harmonisiert werden. Die Richtlinie ist nicht nur ein wesentliches Instrument für die Harmonisierung des Strafrechts der Mitgliedstaaten bei gegen den Unionshaushalt gerichteten Straftaten, sondern sie ist auch entscheidend für die Arbeit der künftigen [Europäischen Staatsanwaltschaft \(EUStA\)](#), die die Straftaten in der Praxis untersuchen, verfolgen und für den Vollzug sorgen wird. Die Kommission hatte im September 2019 mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens an Italien das Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Nach der heutigen mit Gründen versehenen Stellungnahme hat Italien jetzt drei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

6. Umwelt und Fischerei

(Weitere Informationen: Vivian Loonela – Tel.: +32 229-66712, Daniela Stoycheva – Tel.: +32 229-53664)

Aufforderungsschreiben

Umwelthaftung: ÖSTERREICH, BELGIEN, ZYPERN, TSCHECHIEN, DÄNEMARK, FRANKREICH, DEUTSCHLAND, GRIECHENLAND, IRLAND, ITALIEN, MALTA, NIEDERLANDE, SPANIEN, SLOWAKEI, SLOWENIEN und SCHWEDEN werden aufgefordert, den Kreis jener zu vergrößern, die nationale Behörden zum Tätigwerden auffordern können

Die Kommission fordert **Österreich, Belgien, Zypern, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Malta, die Niederlande, Spanien, die Slowakei, Slowenien, Schweden** und **Tschechien** auf, sicherzustellen, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es allen in Artikel 12 Absatz 1 der [Umwelthaftungsrichtlinie](#) (Richtlinie 2004/35/EG) genannten Kategorien natürlicher und juristischer Personen gestatten, die zuständige Behörde zu Sanierungsmaßnahmen bei Umweltschäden aufzufordern. Mit der [Umwelthaftungsrichtlinie](#) sollen Umweltschäden verhindert oder behoben werden können, indem unter anderem natürlichen und juristischen Personen das Recht eingeräumt wird, die zuständige Behörde zu einer Entscheidung über Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch den haftenden Betreiber aufzufordern. Mit der Richtlinie wird auch sichergestellt, dass die finanziellen Folgen der Sanierungsmaßnahmen von dem Betreiber getragen werden, der den Umweltschaden verursacht hat. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache [C-529/15](#) dieses Recht auf Aufforderung zum Tätigwerden präzisiert, indem er im Wesentlichen festgestellt hat, dass alle Kategorien natürlicher und juristischer Personen (gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie), die ein Recht oder Interesse an der Vermeidung oder Sanierung des Schadens haben, auch die Möglichkeit haben müssen, die Behörden zu einer solchen Entscheidung aufzufordern. Infolge dieser Klarstellung durch den Gerichtshof hat die Kommission geprüft, ob das Recht aller Mitgliedstaaten dies tatsächlich gewährleistet. Diese Überprüfung hat ergeben, dass diese 16 Mitgliedstaaten nicht alle vorstehenden Kategorien von Berechtigten vollständig erfasst haben. Für den Schutz der Umwelt ist es wichtig, dass das Recht, zum Tätigwerden aufzufordern, keine Lücken aufweist. Daher hat die Kommission heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an die betreffenden Länder zu richten, die nun drei Monate Zeit haben, um Abhilfe zu schaffen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Naturschutz: Kommission fordert RUMÄNIEN und SPANIEN zu notwendigen Schritten zum Schutz und zum Management ihrer Natura-2000-Netze auf

Die Kommission fordert **Rumänien** und **Spanien** auf, Maßnahmen zum Schutz und Management ihrer Natura-2000-Netze zu ergreifen und damit ihren Verpflichtungen aus der [Habitat-Richtlinie](#) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates) nachzukommen. Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorschlagen, die dann in die biogeografischen Listen der EU aufgenommen werden. Binnen sechs Jahren nach dieser Aufnahme müssen die Mitgliedstaaten Erhaltungsziele und Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensräume festlegen und die Gebiete als besondere Schutzgebiete (BSG) ausweisen. Dies sind zentrale Anforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der gesamten EU. Rumänien hat bislang keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen und hat es generell und fortgesetzt versäumt, gebietspezifische detaillierte Erhaltungsziele und -maßnahmen festzulegen. Spanien wird von der Kommission aufgefordert, die Ausweisung aller Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den alpinen, atlantischen und mediterranen Regionen als besonderes Schutzgebiet (BSG) abzuschließen und für einen erheblichen Teil dieser besonderen Schutzgebiete gebietspezifische detaillierte Erhaltungsziele und -

maßnahmen zu verabschieden. Die Frist für den Abschluss dieser Schritte für 1278 Gebiete in den alpinen, atlantischen und mediterranen Regionen in Spanien ist schon vor Langem abgelaufen. Daher übermittelte die Kommission im Jahr 2015 ein Aufforderungsschreiben. Bislang hat Spanien 345 Gebiete – mehr als ein Viertel der 1278 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – noch immer nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass in zwölf Autonomen Gemeinschaften und auf zentraler Ebene eine generelle und fortbestehende Praxis zu beobachten ist, weder ausreichend detaillierte und quantifizierte Erhaltungsziele noch die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Daher hat die Kommission beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an Rumänien zu richten, in dem es drei Monate Zeit erhält, um Abhilfe zu schaffen, und ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Spanien zu übermitteln, das ebenfalls drei Monate Zeit für Abhilfemaßnahmen erhält. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Naturschutz und Fischerei: Kommission fordert FRANKREICH, SCHWEDEN und SPANIEN dringend zur Verringerung von Beifang auf

Die Kommission fordert **Frankreich, Schweden** und **Spanien** auf, die gemäß der Habitat-Richtlinie ([Richtlinie 92/43/EWG des Rates](#)) und der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, um nicht nachhaltige Beifänge von Delphin- und Schweinswalarten durch Fischereifahrzeuge zu vermeiden. Delphine und Schweinswale sind nach der Habitat-Richtlinie streng geschützte Arten, für die gemäß der Verordnung über technische Maßnahmen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ([Verordnung \(EU\) 2019/1241](#)) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beifängen vorgeschrieben sind. Trotz gut dokumentierter Belege dafür, dass diese Arten mit Fanggeräten gefangen werden, besteht das Problem nach wie vor. Frankreich, Spanien und Schweden haben weder ausreichende Maßnahmen ergriffen, um Beifänge in ihren Gewässern und durch ihre Flotten zu überwachen, noch die Möglichkeiten ausgeschöpft, die die gemeinsame Fischereipolitik bietet, um ihren Verpflichtungen aus der Habitat-Richtlinie nachzukommen und diese Arten zu schützen. Überdies haben die drei Mitgliedstaaten keine erforderlichen Schritte unternommen, um erhebliche Störungen der Meerestiere in den zu ihrem Schutz ausgewiesenen besonderen Erhaltungsgebieten zu vermeiden. Darüber hinaus haben Frankreich und Schweden die Vorschriften der Habitat-Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Frankreich hat seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einführung eines kohärenten Systems zur Überwachung der Beifänge und der anschließenden Erhaltungsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt. Schweden hat die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten zur Vermeidung von Störungen der Meerestiere nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Schließlich haben Frankreich und Spanien nicht für wirksame Kontrollen und Inspektionen gesorgt, was die auf Fischereifahrzeugen vorgeschriebenen akustischen Abschreckvorrichtungen betrifft, die dazu dienen, Schweinswale zu vergrämen und von Netzen fernzuhalten, wie es die gemeinsame Fischereipolitik verlangt, um derartige Beifänge in den am stärksten gefährdeten Gebieten zu verhindern. Da Frankreich, Schweden und Spanien nicht die notwendigen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben, richtet die Kommission Aufforderungsschreiben an alle drei Länder, die drei Monate Zeit erhalten, um die festgestellten Mängel zu beheben. Andernfalls kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

Tierschutz: FRANKREICH zu Korrektur seiner Vorschriften zum Schutz von Versuchstieren aufgefordert

Die Kommission fordert **Frankreich** auf, wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ([Richtlinie 2010/63/EU](#)) in nationales Recht tätig zu werden. Die Richtlinie wurde im September 2010 angenommen, und es wurde vereinbart, die EU-Vorschriften bis zum 10. November 2012 in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie sorgt für einen hohen Tierschutzstandard und gewährleistet gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Sie soll außerdem die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere auf ein Mindestmaß reduzieren und schreibt vor, dass soweit möglich alternative Methoden genutzt werden. Es wurden im französischen Recht einige Defizite festgestellt; sie betreffen die Zusatzvorschrift über die Herkunft von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und das Fehlen von Bestimmungen, dass Verfahren nur im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden dürfen. Daher hat die Kommission beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an Frankreich zu richten, das binnen drei Monaten Abhilfemaßnahmen ergreifen und auf die Argumente der Kommission eingehen muss. Andernfalls kann sie beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Umweltverschmutzung: KROATIEN zu besserem Schutz der Umwelt vor industrieller

Verschmutzung aufgefördert

Die Kommission fordert **Kroatien** auf, die EU-Vorschriften über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge industrieller Tätigkeiten ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie über Industrieemissionen ([Richtlinie 2010/75/EU](#)) enthält auch Vorschriften zur Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden und zur Abfallvermeidung. Kroatien hat einige Artikel der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Die Definitionen der Begriffe „Anlage“, „beste verfügbare Techniken“ oder „Ausgangszustand“ wurden nicht korrekt umgesetzt. Darüber hinaus fehlen im nationalen Recht gesonderte Vorschriften für die Häufigkeit der Besichtigungen vor Ort, die Aktualität der Inspektionen und eine klare Verpflichtung, dass im Inspektionsbericht die relevanten Ergebnisse zu beschreiben sind. Die Kommission richtet daher ein Aufforderungsschreiben an Kroatien. Der Mitgliedstaat hat drei Monate Zeit, um die von der Kommission festgestellten Mängel zu beheben. Sollte die Kommission keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen: Kommission fordert BULGARIEN, UNGARN und FINNLAND auf, ihre nationalen Vorschriften nachzubessern

Die Europäische Kommission fordert **Bulgarien, Ungarn und Finnland** nachdrücklich auf, ihre nationalen Rechtsvorschriften mit der [Richtlinie 2012/18/EU](#) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) in Einklang zu bringen. Die Richtlinie gilt für mehr als 12 000 Industrieanlagen in der gesamten Europäischen Union und enthält Vorschriften zur Verhütung schwerer Industrieunfälle und zur Minimierung ihrer Gesundheits- und Umweltschäden. In ihren Anwendungsbereich fallen Wirtschaftszweige wie die chemische und petrochemische Industrie, der Kraftstoffgroßhandel und Kraftstofflager. Je nach der Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe sind unterschiedliche Sicherheitsregelungen vorgeschrieben, wobei für Anlagen mit großen Mengen strengere gesetzliche Anforderungen gelten. Im Falle Ungarns hat die Kommission über 40 Punkte beanstandet, die unter anderem die fehlerhafte Umsetzung von Definitionen, die fehlende Verpflichtung der Betreiber, die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle ständig zu verbessern, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und zu laxen Vorschriften für die Information der Öffentlichkeit betreffen. Finnland hat die Vorschriften der Richtlinie betreffend Inhalt und Zeitpunkt der Vorlage des Sicherheitsberichts des Betriebs, das Recht von Nichtregierungsorganisationen, Informationen über die betreffenden Betriebe und die verwendeten gefährlichen Stoffe zu erhalten, und die Informationen, die den Kontrollen in den Betrieben zugrunde liegen, nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Bulgarien hat in seinen Rechtsvorschriften den Begriff „sonstiger Betrieb“ nicht eingeführt, was zur Folge hat, dass eine ganze Reihe von Bestimmungen nicht mit dem EU-Recht vereinbar sind; zudem wurden einige technische Vorschriften nicht korrekt in nationales Recht umgesetzt. Daher hat die Kommission heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an die betreffenden Länder zu richten, die nun drei Monate Zeit haben, um Abhilfe zu schaffen. Andernfalls kann sie beschließen, ihnen mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Luftverschmutzung: Kommission fordert ITALIEN und LUXEMBURG zur Annahme nationaler Luftreinhalteprogramme auf

Die Kommission fordert **Italien und Luxemburg** nachdrücklich auf, ihre ersten nationalen Luftreinhalteprogramme anzunehmen und sie der Kommission gemäß der [Richtlinie \(EU\) 2016/2284](#) über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) mitzuteilen. Die NEC-Richtlinie, in der nationale Verpflichtungen zur Emissionsreduktion festgelegt sind, dient dazu, ein Luftqualitätsniveau zu erreichen, das nicht zu signifikanten negativen Auswirkungen auf und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt führt. Die Mitgliedstaaten müssen Luftreinhalteprogramme annehmen, in denen sie darlegen, wie sie die vereinbarte jährliche Emissionsreduktion erreichen werden. Die Mitgliedstaaten waren gehalten, ihre nationalen Luftreinhalteprogramme bis zum 1. April 2019 anzunehmen und der Kommission vorzulegen. Trotz mehrfacher Erinnerungen sind Italien und Luxemburg dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen. Daher hat die Kommission heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an Italien und Luxemburg zu richten, die nun drei Monate Zeit haben, um ihre Programme anzunehmen. Andernfalls kann sie beschließen, ihnen mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Luftverschmutzung: Kommission fordert UNGARN, DÄNEMARK und MALTA dringend auf,

ihre Vorschriften gegen Luftverschmutzung nachzubessern

Die Kommission fordert **Ungarn, Dänemark und Malta** auf, alle Anforderungen der [Richtlinie \(EU\) 2016/2284](#) über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie) ordnungsgemäß in nationales Recht umzusetzen. In der NEC-Richtlinie werden nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für die Mitgliedstaaten für fünf wichtige Luftschadstoffe festgelegt: Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Schwefeldioxid (SO₂), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}). Diese Luftschadstoffe tragen zu schlechter Luftqualität bei und führen zu erheblichen Schäden für die menschliche Gesundheit, wie Atemwegserkrankungen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs, sowie zu Schäden an den Ökosystemen. Im Falle Ungarns stehen die nationalen Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit den Anforderungen der EU an die Anpassung der jährlichen nationalen Emissionsinventare, die Flexibilität im Zusammenhang mit dem Betrieb der Strom- oder Wärmenetze, die Aktualisierung der nationalen Strategien zur Luftreinhaltung in Bezug auf das nationale Luftreinhaltprogramm, die Aspekte grenzüberschreitender Konsultationen und den erforderlichen risikobasierten Ansatz für die Ausweisung der Überwachungsstandorte von Ökosystemen. Diese Mängel lassen weitergehende Ausnahmen von der Einhaltung der Emissionsreduktionsverpflichtungen zu und gefährden die zeitnahe Aktualisierung der nationalen Luftreinhaltprogramme. Im Falle Dänemarks steht das nationale Recht nicht mit den EU-Vorschriften im Einklang, wonach etwaige grenzüberschreitende Konsultationen zu den nationalen Luftreinhaltprogrammen vorzusehen sind. Darüber hinaus sieht das dänische Recht keine Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie vor. Im Falle Maltas steht das nationale Recht nicht im Einklang mit den EU-Anforderungen betreffend den verbindlichen Charakter der Überwachungsvorschriften, die aktive Veröffentlichung von Informationen über die nationalen Luftreinhaltprogramme und die Emissionsinventare sowie die Grundlage für die Berechnung der kraftstoffbedingten Emissionen und die Berichterstattung darüber. Daher hat die Kommission heute beschlossen, Aufforderungsschreiben an Ungarn, Dänemark und Malta zu richten, die nun drei Monate Zeit haben, um ihre nationalen Rechtsvorschriften zu korrigieren und so Abhilfe zu schaffen. Andernfalls kann die Kommission beschließen, mit Gründen versehene Stellungnahmen zu übermitteln.

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Abfall: Kommission fordert ITALIEN mit Nachdruck zur Einhaltung der EU-Vorschriften über Schiffsrecycling auf

Die Kommission fordert Italien nachdrücklich auf, die Anforderungen der Verordnung über das Recycling von Schiffen ([Verordnung \(EU\) Nr. 1257/2013](#)) uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Umgehung der Vorschriften über das Recycling von Schiffen zu verhindern, und Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorschriften festzulegen. Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass alle großen Schiffe, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, auf sichere und nachhaltige Weise recycelt werden. Alte Schiffe können eine rentable Quelle für Metallschrott und andere Materialien sein, wodurch neue Rohstoffe eingespart und Treibhausgase reduziert werden. Werden Schiffe jedoch nicht ordnungsgemäß abgewrackt, kann dies die menschliche Gesundheit und die Küstenumwelt schädigen. Die Verordnung zielt darauf ab, diese potenziellen schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Einführung einer Reihe von Vorschriften für das Recycling von Schiffen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedstaaten die für die Anwendung dieser Verordnung zuständigen Behörden und Verwaltungen benennen. Die Mitgliedstaaten müssen ferner Maßnahmen ergreifen, um die Umgehung der Vorschriften für das Recycling von Schiffen zu verhindern, und Sanktionen für Verstöße gegen diese Vorschriften festlegen. Italien hat bereits ein Aufforderungsschreiben erhalten, auf das es – wie in der Verordnung verlangt – mit der Benennung der zuständigen Behörden und der Kontaktpersonen reagiert hat. In Bezug auf die Sanktionen befinden sich die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften jedoch noch im Entwurfsstadium. Daher hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahmen an Italien gerichtet, das nun drei Monate Zeit hat, um Abhilfe zu schaffen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Industrieemissionen: Kommission fordert GRIECHENLAND nachdrücklich zur Einhaltung der EU-Vorschriften über Umweltverschmutzung auf

Die Kommission fordert **Griechenland** auf, die [Richtlinie 2010/75/EU](#) über Industrieemissionen korrekt anzuwenden. Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Vermeidung und Verringerung von Emissionen in die Luft, das Wasser und den Boden sowie zur Vermeidung von Abfällen, um ein hohes Umweltschutzniveau zu erreichen. Der Richtlinie zufolge müssen Feuerungsanlagen nach einem

gewissen Zeitraum ihren Betrieb einstellen, sofern die Bedingungen für eine Fristverlängerung nicht gegeben sind. In Griechenland wurde drei Anlagen eine Ausnahmeregelung gewährt, sodass sie 32 000 Stunden lang weiter betrieben werden dürfen, obwohl die in der Richtlinie über Industrieemissionen aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt sind. Damit dies möglich wird, hat Griechenland seine Rechtsvorschriften so geändert, dass sie nicht mehr mit der Richtlinie vereinbar sind. Die Kommission übermittelt daher eine mit Gründen versehene Stellungnahme und kann beschließen, den Fall vor den Gerichtshof der Europäischen Union zu bringen, wenn Griechenland innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der begründeten Stellungnahme seine Rechtsvorschriften nicht korrigiert und die für jene drei Anlagen geltende Regelung mit der Richtlinie in Einklang bringt.

Tierschutz: Kommission fordert POLEN dringend auf, Maßnahmen zum Schutz von Versuchstieren ordnungsgemäß umzusetzen

Die Kommission fordert **Polen** zur Einhaltung der Versuchstierrichtlinie ([Richtlinie 2010/63/EU](#)) auf. Die Richtlinie sorgt für einen hohen Tierschutzstandard und gewährleistet gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts. Sie soll außerdem die Zahl der in Versuchen verwendeten Tiere auf ein Minimum reduzieren und schreibt vor, dass soweit möglich alternative Methoden genutzt werden. Trotz einiger geringfügiger Fortschritte seit dem Aufforderungsschreiben der Kommission an Polen ist die Erfüllungslücke nach wie vor beträchtlich. Von den 31 festgestellten und nachgewiesenen Fällen fehlerhafter Umsetzung wurde nur einer behoben. Obwohl Polen in den meisten von der Kommission angesprochenen Punkten die Nichteinhaltung eingeräumt hat, hat es versäumt, Maßnahmen zur korrekten Umsetzung der Versuchstierrichtlinie zu ergreifen. Eine der offenen Beanstandungen ist das Fehlen einer vorgeschriebenen wissenschaftlichen Begründung für die Verwendung bestimmter Arten in den Verfahren oder für die Durchführung von Verfahren außerhalb des Betriebs. Im polnischen Recht fehlen außerdem geeignete Anforderungen an das Personal, etwa dass Mitarbeiter, welche Verfahren an Tieren durchführen, die Tiere pflegen oder die Tiere töten, ihre Befähigung zur Ausführung der erforderlichen Tätigkeiten nachweisen müssen, bevor sie unbeaufsichtigt arbeiten dürfen. Die Kommission kann beschließen, den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Fall zu befassen, sollte Polen nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der mit Gründen versehenen Stellungnahme tätig werden.

Wasser: Kommission fordert BELGIEN mit Nachdruck auf, seine Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate zu schützen

Die Kommission fordert **Belgien** nachdrücklich zur Einhaltung der EU-Nitratrichtlinie ([Richtlinie 91/676/EWG des Rates](#)) auf. Ziel der Richtlinie ist es, die Grund- und Oberflächengewässer in der Union vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft zu schützen, indem die Behörden verpflichtet werden, Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen. Im Februar 2014 wurde ein erstes Aufforderungsschreiben übermittelt, in dem auf Mängel des Nitrat-Aktionsprogramms (PGDA 3) für die Wallonische Region bei der Verhütung der Wasserverschmutzung hingewiesen wurde. Trotz Anzeichen für eine Verbesserung der Grundwasserqualität und des Erlasses neuer Maßnahmen seit der Einleitung des Verfahrens im Jahr 2013 wurde im November 2019 ein zweites Aufforderungsschreiben übermittelt, in dem nicht nur auf die anhaltenden Mängel des PGDA 3 hingewiesen wurde, sondern auch auf die Umsetzung der Ausnahmeregelung für die Flämische Region, in der die tatsächlich ausgebrachten Mengen in vielen Fällen erheblich über den zulässigen Höchstmengen lagen. Für die Wallonische Region wurde in der Antwort auf das Aufforderungsschreiben auf die laufenden Diskussionen über die Änderung des PGDA 3 verwiesen; weder wurden die von der Kommission festgestellten Mängel (betreffend Sperrzeiten, Ausbringung von Dung auf geeigneten Flächen, Registrierung der auf dem Land ausgebrachten Düngemittelmengen usw.) angemessen aufgegriffen noch der genaue Zeitplan für die Annahme des überarbeiteten PGDA angegeben. In ihrer Antwort auf das Aufforderungsschreiben sagten die Behörden der Flämischen Region zu, ihre Rechtsvorschriften zu überarbeiten und die gewährte Ausnahmeregelung einzuhalten. Obwohl die Überarbeitung der Rechtsvorschriften offenbar kürzlich abgeschlossen wurde, muss der überarbeitete Wortlaut der Kommission erst noch förmlich mitgeteilt werden, die dann prüft, ob die flämischen Vorschriften nach der Überarbeitung voll und ganz mit der Ausnahmeregelung vereinbar sind. Daher erhält Belgien in der mit Gründen versehenen Stellungnahme nun drei Monate Zeit, um die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Naturschutz: Die Kommission fordert RUMÄNIEN auf, illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen und Wälder in seinen Natura-2000-Gebieten besser zu schützen.

Die Kommission fordert Rumänien nachdrücklich auf, die EU-Holzverordnung ([Verordnung \(EU\) 995/2010](#)) ordnungsgemäß umzusetzen, die verbietet, Erzeugnisse aus illegal geschlagenem Holz herzustellen und in der EU in Verkehr zu bringen. Die nationalen Behörden waren nicht in der Lage, die Marktteilnehmer wirksam zu kontrollieren und angemessene Sanktionen zu verhängen. Aufgrund von Unstimmigkeiten in den nationalen Rechtsvorschriften können die rumänischen Behörden große Mengen an illegal geschlagenem Holz nicht kontrollieren. Darüber hinaus hat die Kommission festgestellt, dass die rumänischen Behörden Wälder bewirtschaften, unter anderem durch Genehmigung des Holzeinschlags, ohne zuvor die Auswirkungen auf geschützte Lebensräume gemäß der Habitat-Richtlinie und der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung zu bewerten. Zudem gibt es Mängel beim Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in den Waldbewirtschaftungsplänen. Die Kommission hat ferner festgestellt, dass durch den Verstoß gegen die Habitat- und die Vogelschutzrichtlinie geschützte Waldlebensräume in geschützten Natura-2000-Gebieten verloren gegangen sind. Nach eingehender Prüfung der von Rumänien infolge eines Aufforderungsschreibens vom Februar 2020 vorgebrachten Argumente ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Probleme vor Ort nicht beseitigt wurden. Daher übermittelt die

Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Reagiert Rumänien nicht binnen eines Monats, kann Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhoben werden.

Naturschutz: Kommission fordert BULGARIEN zu notwendigen Schritten zum Schutz und zum Management ihrer Natura-2000-Netze auf

Die Europäische Kommission fordert **Bulgarien** auf, seine Verpflichtungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie ([Richtlinie 92/43/EWG des Rates](#)) zum Schutz von natürlichen Lebensräumen und Arten im Natura-2000-Netz einzuhalten. Die Mitgliedstaaten müssen die auf einer EU-Liste geführten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als „Besondere Schutzgebiete“ ausweisen. Sie müssen die zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der geschützten Arten und Lebensräume erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen. Diese Schritte müssen innerhalb von sechs Jahren nach der Aufnahme dieser Gebiete in die biogeografischen EU-Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgen. Dies sind zentrale Anforderungen zum Schutz der biologischen Vielfalt in der gesamten EU. Bulgarien hat nur 22 von 229 Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die die Sechsjahresfrist abgelaufen ist, als besondere Schutzgebiete ausgewiesen und hat es generell und fortgesetzt versäumt, gebietspezifische detaillierte Erhaltungsziele und -maßnahmen für sämtliche Gebiete festzulegen. Nach einem Aufforderungsschreiben von Januar 2019 übermittelt die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Bulgarien. Bulgarien hat nun zwei Monate Zeit, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen Bulgarien erheben.

Naturschutz: Kommission fordert FRANKREICH auf, illegale Jagd zu stoppen und Fangmethoden für Vögel zu überprüfen

Die Kommission fordert Frankreich nachdrücklich auf, gegen bestimmte Jagd- und Fangpraktiken für Vögel vorzugehen. Mit der [Richtlinie 2009/147/EG](#) (Vogelschutzrichtlinie) sollen alle wildlebenden Vogelarten geschützt werden, die in der Europäischen Union heimisch sind. In Europa leben mehr als 500 Wildvogelarten, aber mindestens 32 % der Vogelarten in der EU befinden sich heute in keinem guten Erhaltungszustand, und in Frankreich sind von den 64 bejagbaren Vogelarten nur 20 in einem guten Erhaltungszustand. Frankreich hat mehrere Methoden für den Fang von Vögeln zugelassen, wie Leim für Drosseln, Netze und Fallen für Lerchen und Tauben, die nicht selektiv sind und gemäß der Richtlinie verboten sind. Mitgliedstaaten können von bestimmten Vorschriften der Richtlinie abweichen, allerdings nur unter strengen Voraussetzungen, die in diesem Falle vor allem deshalb nicht erfüllt sind, weil die gefangenen Arten in keinem guten Erhaltungszustand sind. Die Kommission ist ferner besorgt über die weitverbreitete Toleranz gegenüber und Genehmigung zur Jagd von Graugänsen (*Anser anser*), nachdem diese mit dem Rückzug zu ihren Brutplätzen begonnen haben, was ebenfalls durch die Vogelschutzrichtlinie verboten ist. Nach einem Aufforderungsschreiben vom Juli 2019 hat Frankreich nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um diese Jagd- und Fangpraktiken mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen. Die Kommission übermittelt daher eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Frankreich hat nun drei Monate Zeit, um auf die Bedenken der Kommission zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Luftqualität: Kommission fordert RUMÄNIEN zur vollständigen Umsetzung der EU-Vorschriften für die Genehmigung von Industrieanlagen auf

Die Kommission fordert Rumänien auf, seine Umsetzung der EU-Vorschriften über Genehmigungen für Industrieanlagen nachzubessern. Rumänien erlaubt den Betrieb von Industrieanlagen ohne die erforderlichen Genehmigungen, in denen Betriebsbedingungen im Einklang mit dem EU-Recht festgelegt sind. Industrielle Tätigkeiten haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. Die [Richtlinie 2010/75/EG über Industrieemissionen](#) soll schädliche Industrieemissionen in der gesamten EU vermeiden und verringern und gleichzeitig den Einsatz von Techniken fördern, mit denen Schadstoffemissionen verringert werden und die energie- und ressourceneffizient sind. Seit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens durch die Kommission wurden zwar einige Fortschritte erzielt, doch drei Anlagen, die den Anforderungen der Richtlinie nicht entsprechen, sind noch immer in Betrieb. Überdies halten zwei Großfeuerungsanlagen, die ursprünglich Teil des nationalen Übergangsplans von Rumänien waren, inzwischen aber nicht mehr einbezogen werden, die geltenden Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Staub nicht ein. Daher übermittelt die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Rumänien muss binnen drei Monaten die erforderlichen Maßnahmen für eine vollständige und korrekte Anwendung der Richtlinie ergreifen und mitteilen; andernfalls kann die Kommission beschließen, Klage vor dem Gerichtshof der

Europäischen Union zu erheben.

Luftqualität: Kommission fordert SCHWEDEN auf, die nationalen Vorschriften für die Überwachung der Luftqualität zu korrigieren

Die Kommission fordert **Schweden** auf, seine nationalen Rechtsvorschriften mit der Richtlinie über Luftqualität ([2008/50/EG](#)) in Einklang zu bringen, insbesondere mit den Vorschriften über den Standort der Probenahmestellen für die Beurteilung der Luftqualität. Im Januar 2019 wurde ein Aufforderungsschreiben versandt, und die Kommission ist nun der Auffassung, dass Schweden trotz der Änderung einer Reihe nationaler Vorschriften immer noch kein System eingeführt hat, das eine Überprüfung der Luftqualität gemäß den Anforderungen der Richtlinie erlaubt. Schweden hat keine Vorschriften über die Beschreibung der für die Überwachung der Luftqualität ausgewählten Standorte und über das Verfahren zur Auswahl und Überprüfung der Überwachungsstellen festgelegt, falls das Netz der Überwachungsstellen geändert werden muss. Die Kommission hat daher beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Schweden zu übermitteln, das nun drei Monate Zeit hat, um Folge zu leisten. Andernfalls kann die Kommission Schweden beim Gerichtshof der EU verklagen.

Umweltverträglichkeitsprüfung: Die Kommission fordert IRLAND auf, Umweltverträglichkeitsprüfungen für die Torfgewinnung durchzuführen.

Die Kommission fordert **Irland** auf, seinen Verpflichtungen aus den EU-Vorschriften über Umweltverträglichkeitsprüfungen nachzukommen. Gemäß der UVP-Richtlinie ([2011/92/EU](#)) müssen die Mitgliedstaaten eine Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten durchführen, bei denen mit erheblichen Umweltschäden zu rechnen ist. Dazu gehören auch Torfgewinnungsprojekte. Irland hatte im Laufe der Jahre zahlreiche Probleme bei der Umsetzung und Anwendung der UVP-Richtlinie für diese Projektkategorie. Der Gerichtshof befand in der Rechtssache C-392/96, *Kommission/Irland*, dass Irland die ursprüngliche UVP-Richtlinie 85/337/EWG in Bezug auf die Torfgewinnung nicht ordnungsgemäß umgesetzt hatte. Während die Rechtsvorschrift geändert und das Verfahren eingestellt wurde, gingen bei der Kommission weitere Beschwerden ein, dass die Richtlinie in der Praxis immer noch nicht auf die Torfgewinnung angewandt wird. Da die Torfgewinnung in Irland in erheblichem Umfang fortgesetzt wurde, seit die UVP-Richtlinie im Jahr 1988 umgesetzt und angewandt werden musste, äußerte die Kommission diese Bedenken in einem Aufforderungsschreiben. Eine Reaktion Irlands ist ausgeblieben, deshalb übermittelt die Kommission nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Irland muss binnen drei Monaten für Einhaltung sorgen, andernfalls kann die Kommission den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

Wasser: Kommission fordert SPANIEN auf, seine Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate zu schützen

Die Kommission fordert **Spanien** zur Einhaltung der EU-Nitrat-Richtlinie ([Richtlinie 91/676/EWG des Rates](#)) auf. Ziel der Richtlinie ist es, die Grund- und Oberflächengewässer in der Union vor Verunreinigungen aus der Landwirtschaft zu schützen, indem die Behörden verpflichtet werden, Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergreifen. Die Kommission hatte Spanien im November 2018 ein Aufforderungsschreiben zugestellt. Trotz einiger Fortschritte muss Spanien weiterhin die Stabilität des Nitratmessstellennetzes gewährleisten, in mehreren Regionen nitratgefährdete Gebiete überprüfen und weitere ausweisen, alle erforderlichen obligatorischen Elemente in die Nitrat-Aktionsprogramme in einer Reihe von Regionen aufnehmen und zusätzliche oder verstärkte Maßnahmen ergreifen, um die Ziele der Richtlinie in mehreren Regionen zu erreichen. Schließlich muss Spanien auch zusätzliche Maßnahmen gegen die Eutrophierung für das gesamte Land ergreifen, da die bisherigen Maßnahmen die Ziele der Richtlinie nicht erreicht haben. Daher hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermittelt, in der Spanien nun drei Monate Zeit erhält, um die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu ergreifen. Andernfalls kann sie beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Meeresumwelt: Kommission fordert VEREINIGTES KÖNIGREICH auf, seinen Berichtspflichten in vollem Umfang nachzukommen

Die Kommission fordert das **Vereinigte Königreich** auf, seinen Berichterstattungspflichten gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ([Richtlinie 2008/56/EG](#)) in vollem Umfang nachzukommen. Ziel der Richtlinie ist ein europaweit wirksamerer Schutz der Meeresumwelt, welche die Ressource darstellt, von der die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten mit Meeresbezug abhängen. Die

Mitgliedstaaten sollten bis 2020 einen guten Umweltzustand der EU-Meeressgewässer erreichen und der Kommission bis zum 15. Oktober 2018 über ihre Aktualisierungen der Anfangsbewertung, der Beschreibung des guten Umweltzustands und der Umweltziele Bericht erstatten. Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist das erste Rechtsinstrument der EU zum Schutz aller Aspekte der biologischen Vielfalt der Meere (Arten, Lebensräume und Ökosysteme). Um einen guten Umweltzustand zu erreichen, muss jeder Mitgliedstaat eine Strategie für seine Meeresgewässer (Meeresstrategie) entwickeln. Zudem müssen die Meeresstrategien auf dem neuesten Stand gehalten und alle sechs Jahre überprüft werden. Obwohl das Vereinigte Königreich der Kommission im Oktober 2019 einen aktualisierten Bericht vorgelegt hat, erscheint er unvollständig, da er sich nicht auf die Gewässer vor Gibraltar erstreckt. Daher hat die Kommission heute eine mit Gründen versehene Stellungnahme an das Vereinigte Königreich gerichtet, das nun drei Monate Zeit hat, um den Bericht zu vervollständigen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Maritime Angelegenheiten und Fischerei: Kommission richtet mit Gründen versehene Stellungnahme an IRLAND in Sachen Einhaltung der Vorschriften für das Punktesystem

Die Kommission hat heute beschlossen, Irland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, weil es seinen Verpflichtungen aus der [Verordnung \(EG\) Nr. 1224/2009 des Rates](#) (auch „Kontrollverordnung“) zur Einführung eines gemeinschaftlichen Kontrollsystems zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) nicht nachgekommen ist. Insbesondere hat Irland gegen die Vorschriften der Europäischen Union über die Einrichtung eines Punktesystems für schwere Verstöße im Zusammenhang mit der Fischerei verstoßen, die von Kapitänen und Lizenzinhabern von Schiffen unter der Flagge Irlands begangen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass Irland kein System eingeführt hat, mit dem gegen Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik begehen, eine angemessene Anzahl von Punkten verhängt wird. Außerdem hat es versäumt, die derzeitigen nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Punktesystems für Lizenzinhaber in Kraft zu setzen. Daher hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Irland gerichtet, das nun drei Monate Zeit hat, um Abhilfe zu schaffen. Andernfalls kann sie beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Union

Naturschutz: Kommission beschließt, die SLOWAKEI wegen unterlassener Bewertung der Auswirkungen des Sanitärhiebs auf Natura-2000-Gebiete und wegen unterlassener Maßnahmen zum Schutz einer Vogelart vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die **Slowakei** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil sie mehrere Artikel der [Habitat-Richtlinie](#) und der [Vogelschutzrichtlinie](#) in Bezug auf das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*), einen großen Waldvogel, nicht ordnungsgemäß umgesetzt oder durchgeführt hat. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie müssen Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Durchführung einer Prüfung auf Verträglichkeit für das Gebiet unterzogen werden. Die slowakischen Wälder in Natura-2000-Gebieten unterliegen einem starken Holzeinschlag, insbesondere einem Sanitärhieb als Reaktion auf Waldstörungen wie Borkenkäferbefall oder Sturmschäden. In den slowakischen Rechtsvorschriften wurde jedoch Artikel 6 Absatz 3 nicht ordnungsgemäß umgesetzt, und sie gewährleisteten nach wie vor nicht, dass der Sanitärhieb, der erhebliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben kann, diesen Prüfungen unterzogen wird. Es geht hierbei auch um die mangelhafte Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 der Habitat-Richtlinie, wonach eine Verschlechterung der Lebensräume sowie Störungen von Arten zu vermeiden sind. Die Slowakei hat keine geeigneten Maßnahmen ergriffen, um den Holzeinschlag zu verringern und die Verschlechterung des Lebensraums des Auerhuhns zu verhindern. Infolgedessen ist die Auerhuhn-Population in den zwölf besonderen Schutzgebieten (BSG), die für dessen Schutz ausgewiesen wurden, seit die Slowakei 2004 der EU beigetreten ist, um die Hälfte zurückgegangen. Für sieben dieser Schutzgebiete hat die Slowakei jedoch noch keine der nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie vorgeschriebenen besonderen Erhaltungsmaßnahmen erlassen. Der heutige Beschluss folgt auf eine [mit Gründen versehene Stellungnahme](#), die den slowakischen Behörden im Januar 2019 übermittelt wurde. Die Kommission ist besorgt darüber, dass die Habitat-Richtlinie auch nach den Änderungen der slowakischen Naturschutz- und Forstgesetzgebung noch immer nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde. Die Kommission hat daher beschlossen, die Slowakei vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Pressemitteilung](#).

Meeresumwelt: Kommission beschließt, BULGARIEN wegen verspäteter Berichterstattung nach der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vor dem EU-Gerichtshof zu verklagen

Die Kommission forderte **Bulgarien** auf, seinen Berichterstattungspflichten gemäß der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ([Richtlinie 2008/56/EG](#)) nachzukommen. Ziel der Richtlinie ist ein europaweit wirksamerer Schutz der Meeresumwelt. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 15. Oktober 2018 über ihre Aktualisierungen der Anfangsbewertung, der Beschreibung des guten Umweltzustands und der Umweltziele Bericht zu erstatten. Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist es, bis 2020 einen guten Umweltzustand der EU-Meeresgewässer zu erreichen und die Ressourcengrundlage zu schützen, von der die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten mit Meeresbezug abhängen. Es handelt sich um das erste Rechtsinstrument der EU zum Schutz aller Aspekte der biologischen Vielfalt der Meere (Arten, Lebensräume, Ökosysteme), da es das explizite Regelungsziel „Die biologische Vielfalt wird erhalten“ als Eckpfeiler für die Erreichung eines guten Umweltzustands enthält. Die Kommission forderte **Bulgarien** wiederholt auf, seinen Berichtspflichten gemäß der [Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie](#) nachzukommen: durch ein Aufforderungsschreiben an die bulgarischen Behörden im März 2019 und im Oktober 2019 durch eine mit Gründen versehene Stellungnahme. Aufgrund fortdauernder Nichteinhaltung hat die Kommission beschlossen, den Fall an den Gerichtshof der Europäischen Union zu verweisen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Pressemitteilung](#).

Lärm: Kommission beschließt, PORTUGAL und SLOWAKEI wegen unterlassener Lärmkartierung und fehlender Lärmaktionspläne vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen

Die Europäische Kommission fordert **Portugal** und die **Slowakei** zur Einhaltung einiger zentraler Bestimmungen der [Richtlinie 2002/49/EG](#) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm auf. Die EU-Lärmschutzvorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, Karten zu erstellen, in denen die Orte mit schädlichem Lärm in Ballungsräumen oder um wichtige Eisenbahnstrecken, Straßen und Flughäfen ermittelt werden. Die Bürger und die Behörden verwenden diese Karten, um in einem Aktionsplan Maßnahmen zur Verringerung von gesundheitsschädlichem Lärm festzulegen oder zu verhindern, dass der Lärm gesundheitsschädlich wird. Portugal hat noch immer keine strategischen Lärmkarten für fünf Hauptverkehrsstraßen (von mehr als 500 solcher Straßen) erstellt. Außerdem hat es noch nicht die erforderlichen Lärmaktionspläne für zwei Ballungsräume (von insgesamt sechs Ballungsräumen), für 236 Hauptverkehrsstraßen (von 555) und für keine der 55 Haupteisenbahnstrecken erstellt. Die Slowakei hat keine Aktionspläne für 445 Abschnitte von Hauptverkehrsstraßen (von 622) und für alle 16 wichtigen Abschnitte von Eisenbahnstrecken erstellt. Die Fristen für die Lärmkartierung endeten im Jahr 2012 und für die Erstellung von Lärmaktionsplänen im Jahr 2013. Danach müssen die Karten und Pläne alle fünf Jahre überarbeitet werden. Obwohl die portugiesischen und die slowakischen Behörden einige Maßnahmen ergriffen haben, um Abhilfe zu schaffen, kommen die Fortschritte nur langsam voran. Da nicht klar ist, wann von einer vollständigen Einhaltung in Portugal und der Slowakei auszugehen ist, hat die Kommission beschlossen, beide Fälle vor den Gerichtshof der Europäischen Union zu bringen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Pressemitteilung](#).

Naturschutz: Kommission verklagt IRLAND wegen Fehlens geeigneter Erhaltungsmaßnahmen vor dem EU-Gerichtshof

Die Europäische Kommission hat beschlossen, **Irland** beim Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil es über fünf Jahre nach Fristablauf noch keine besonderen Schutzgebiete ausgewiesen hat. Gemäß der [Habitat-Richtlinie](#) (Richtlinie 92/43/EWG) müssen die Mitgliedstaaten besondere Schutzgebiete mit spezifischen Erhaltungszielen und entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen ausweisen, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Diese Maßnahmen müssen innerhalb von sechs Jahren nach Aufnahme dieser Gebiete in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt werden. Im Falle Irlands wurden in der atlantischen biogeografischen Region 154 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (von 423) noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen, obwohl die entsprechende Frist im Dezember 2014 abgelaufen ist. Für 87 Gebiete wurden keine gebietsbezogenen Erhaltungsziele festgelegt; die nötigen Erhaltungsmaßnahmen wurden für keines der 423 Gebiete festgelegt. Da die irischen Behörden nach einer mit Gründen versehene Stellungnahme auf diese Bedenken nicht ausreichend eingegangen sind, hat die Kommission beschlossen, Irland vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der [Pressemitteilung](#).

7. Öffentliches Gesundheitswesen

(Weitere Informationen: Stefan de Keersmaecker – Tel.: +32 229-84680, Darragh Cassidy - Tel.: +32 229-83978)

Aufforderungsschreiben

Lebensmittelsicherheit: Kommission fordert BULGARIEN dringend auf, die EU-Vorschriften über den Handel mit natürlichem Mineralwasser und Quellwasser korrekt anzuwenden

Die Kommission hat heute beschlossen, **Bulgarien** ein Aufforderungsschreiben zu übermitteln, weil das Land die EU-Vorschriften über die Mindestanforderungen für den Handel mit natürlichen Mineralwässern und Quellwässern in der [Richtlinie 2009/54/EG](#) über natürliche Mineralwässer nicht einhält. Die bulgarischen Rechtsvorschriften verbieten es nicht, natürliche Mineralwässer und Quellwässer, die aus ein und derselben Quelle stammen, unter mehreren gewerblichen Kennzeichen in den Handel zu bringen, wie es die Richtlinie 2009/54 vorschreibt. Im Übrigen verlangen die bulgarischen Rechtsvorschriften, anders als in dieser Richtlinie vorgeschrieben, nicht die Angabe des Namens der Quelle auf den Etiketten dieser Lebensmittel. Die Richtlinie 2009/54/EG wurde erlassen, um die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über natürliche Mineral- und Quellwässer zu beseitigen, um die Gesundheit der Verbraucher zu schützen, eine Irreführung der Verbraucher zu verhindern und einen fairen Handel zu gewährleisten. Rumänien hat nun drei Monate Zeit, um dem Aufforderungsschreiben mit den erforderlichen Maßnahmen nachzukommen; andernfalls kann die Kommission gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben.

Lebensmittelsicherheit: Kommission fordert RUMÄNIEN mit Nachdruck zur ordnungsgemäßen Umsetzung der EU-Vorschriften für Lebensmittelhygiene auf

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben an **Rumänien** zu richten, das die Ausnahme bestimmter Abgaben von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus dem Anwendungsbereich der [Verordnung \(EG\) Nr. 853/2004](#) mit Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs betrifft, die somit unter nationales Recht fallen, ohne die Bedingungen für den Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der EU-Verordnung zu erfüllen. Das Aufforderungsschreiben betrifft auch die Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene durch Rumänien. Darüber hinaus gelten die rumänischen Lebensmittelhygienevorschriften für Waren, die unter den freien Warenverkehr im Binnenmarkt fallen, sie müssen zwingend befolgt werden, und ihre Einhaltung begründet die Vermutung der Konformität mit den Verpflichtungen des EU-Rechts. Somit hätten diese nationalen Lebensmittelhygienevorschriften im Entwurfsstadium gemäß der [Richtlinie 2015/1535 über technische Vorschriften](#) notifiziert werden müssen, damit die Kommission prüfen kann, ob sie mit dem EU-Recht vereinbar sind. Die unterlassene Notifizierung dieser Vorschriften stellt einen Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2015/1535 dar. Rumänien hat nun drei Monate Zeit, um dem Aufforderungsschreiben mit den erforderlichen Maßnahmen nachzukommen; andernfalls kann die Kommission gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben.

Ergänzendes Aufforderungsschreiben

Lebensmittelsicherheit: Kommission fordert TSCHECHIEN nachdrücklich auf, die EU-Vorschriften über amtliche Kontrollen korrekt anzuwenden

Die Europäische Kommission hat heute beschlossen, ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an **Tschechien** zu richten, weil das Land die EU-Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ([Verordnung \(EU\) 2017/625](#)) nicht eingehalten hat. Die tschechischen Behörden haben beschlossen, eine systematische Risikobewertung und anschließend etwaige amtliche Kontrollen bestimmter Lebensmittel aus einem anderen Mitgliedstaat jedes Mal durchzuführen, wenn solche Lebensmittel nach Tschechien eingeführt werden. Ausgehend davon haben die tschechischen Behörden in den nationalen Rechtsvorschriften die Verpflichtung eingeführt, dass die Unternehmer die Ankunft solcher Lebensmittel mindestens 24 Stunden im Voraus systematisch mitteilen müssen. Dies ist mit dem durch die EU-Vorschriften geschaffenen harmonisierten Rahmen nicht vereinbar. Nach Auffassung der Kommission darf die Meldung des

Eintreffens von Waren aus einem anderen Mitgliedstaat nicht systematisch vorgeschrieben werden, sondern darf von der zuständigen Behörde nur risikobasiert und in dem für die Organisation der amtlichen Kontrollen unbedingt erforderlichen Umfang verlangt werden. Die Kommission übermittelte Tschechien im Januar 2019 ein Aufforderungsschreiben und im Juli 2019 eine mit Gründen versehene Stellungnahme wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Da die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 durch die Verordnung (EU) 2017/625 aufgehoben und ersetzt wurde und die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/625 beibehalten wurden und Tschechien nach wie vor gegen diese Bestimmungen verstößt, übermittelte die Kommission ein ergänzendes Aufforderungsschreiben. Tschechien hat nun drei Monate Zeit, um dem Aufforderungsschreiben mit den erforderlichen Maßnahmen nachzukommen; andernfalls kann die Kommission gegebenenfalls eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben.

8. Digitale Wirtschaft

(Weitere Informationen: Johannes Bahrke – Tel.: +32 229-58615, Charles Manoury - Tel.: +32 229-13391)

Aufforderungsschreiben

Kommission fordert POLEN zur Einhaltung der EU-Vorschriften über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste auf

Die Kommission hat heute beschlossen, ein Aufforderungsschreiben wegen der Durchführung von Rechtsvorschriften an **Polen** zu richten, die die Unabhängigkeit von Polens nationaler Regulierungsbehörde, des Amtes für elektronische Kommunikation, beeinträchtigen könnten, was zu einer frühzeitigen Entfernung seines Präsidenten aus dem Amt geführt hat. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden ist ein zentraler Grundsatz des EU-Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation ([Richtlinie 2002/21/EG](#)). Leiter und Mitglieder der Kollegialorgane solcher Behörden können nur entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr erfüllen. Jeglicher Versuch, ihre Unabhängigkeit einzuschränken, würde einen Verstoß gegen geltende EU-Vorschriften darstellen. Die Kommission hatte Bedenken geäußert, dass eine Verkürzung der Gesamtdauer einer laufenden Amtszeit oder eine Änderung der Bedingungen für die Ernennung oder Entlassung im Hinblick auf eine vorzeitige Beendigung die Einhaltung dieser Grundsätze beeinträchtigen könnte. Reagiert Polen nicht binnen drei Monaten, kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

9. Energie und Klima

(Weitere Informationen: Tim McPhie – Tel.: +32 229-58602; Ana Crespo Parrondo – Tel.: +32 229-81325)

-

Mit Gründen versehene Stellungnahmen

Energiebinnenmarkt: Kommission fordert KROATIEN und TSCHECHIEN zur Einhaltung des dritten EU-Energiepakets auf

Die Kommission hat beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Tschechien** und zwei mit Gründen versehene Stellungnahmen (zu unterschiedlichen Fällen) an **Kroatien** zu richten, in denen sie die Länder auffordert, für die korrekte Umsetzung der Stromrichtlinie ([Richtlinie 2009/72/EG](#)) und der Gasrichtlinie ([Richtlinie 2009/73/EG](#)) zu sorgen. Beide Richtlinien sind Teil des dritten Energiepakets und enthalten wesentliche Bestimmungen für das ordnungsgemäße Funktionieren der Energiemärkte. **Tschechien** hat bestimmte Vorschriften betreffend die Übertragungsnetzbetreiber und die Befugnisse und die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Konkret stehen die nationalen Vorschriften nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien über die Modalitäten und Bedingungen für die Entlassung des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde, die außergerichtliche Streitbeilegung bei Beschwerden gegen einen Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber und das Recht, bei bestimmten Entscheidungen der Regulierungsbehörden Beschwerde einzulegen und eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen. Die Kommission hatte das Vertragsverletzungsverfahren im Dezember 2017 mit einem Aufforderungsschreiben an die tschechischen Behörden eröffnet. Im ersten Fall betreffend Kroatien übermittelte die Kommission im Juli 2017 ein Aufforderungsschreiben, weil eine Reihe von Bestimmungen des dritten Energiepakets nicht

ordnungsgemäß umgesetzt wurden und nicht sichergestellt wurde, dass der Fernleitungsnetzbetreiber für das Gasnetz des Landes die Zertifizierung für eine ordnungsgemäße Entflechtung von den Erzeugungs- und Versorgungstätigkeiten, wie in der Gasrichtlinie vorgeschrieben, erhalten hat. Im Jahr 2018 erließ Kroatien ein neues Gesetz über den Gasmarkt und umfangreiche Änderungen des Gesetzes über den Strommarkt, mit denen die meisten der aufgeworfenen Fragen geklärt wurden. Die nationale Regulierungsbehörde Kroatiens hat das Zertifizierungsverfahren für den Fernleitungsnetzbetreiber jedoch noch immer nicht abgeschlossen. Im zweiten Fall hat Kroatien seinen Gasmarkt nicht für den Wettbewerb geöffnet, es hat Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Gas verhängt und Obergrenzen für Gasgroßhandelspreise beibehalten, was einen Verstoß gegen die Gasrichtlinie und die Vorschriften des EU-Vertrags über den freien Warenverkehr darstellt. Nach der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens im Jahr 2015 und der Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Jahr 2016 wurden die meisten der von der Kommission angesprochenen Probleme in dem von Kroatien erlassenen neuen Gesetz über den Gasmarkt beseitigt. Die regulierten Preise auf dem Großhandelsmarkt werden allerdings während eines Übergangszeitraums bis März 2021 beibehalten. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine solche Regulierung der Großhandelspreise, auch wenn sie zeitlich begrenzt ist, nach wie vor nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist. Angesichts dieser erheblichen Bedenken hat die Kommission heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen abzugeben. Die beiden Länder haben nun drei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben.

Nachhaltige Biokraftstoffe: Kommission fordert KROATIEN auf, die EU-Vorschriften über die indirekte Landnutzungsänderung umzusetzen

Die Kommission hat heute beschlossen, **Kroatien** eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln, weil es die EU-Vorschriften zur Stärkung der Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen ([Richtlinie \(EU\) 2015/1513](#)) nicht vollständig umgesetzt hat, insbesondere was den Beitrag der Biokraftstoffe zu den Zielen für erneuerbare Energien anbelangt. Mit dieser Richtlinie soll das Risiko indirekter Landnutzungsänderungen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen verringert werden. Zu indirekten Landnutzungsänderungen kommt es, wenn landwirtschaftliche Flächen, die für den Anbau von Kulturpflanzen für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke genutzt werden, stattdessen für den Anbau von Kulturpflanzen für die Erzeugung von Biokraftstoffen genutzt werden. Infolgedessen steigt der Druck, andere (nicht genutzte) Flächen für den Anbau von Kulturpflanzen für Lebens- und Futtermittelzwecke zu nutzen, was Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen hat. Die Richtlinie bereitet darüber hinaus den Übergang zu modernen, aus Abfällen und Reststoffen gewonnenen Biokraftstoffen vor. Im September 2015 vereinbarten die Mitgliedstaaten, die EU-Vorschriften umzusetzen und der Kommission die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bis zum 10. September 2017 mitzuteilen. Kroatien hat nun drei Monate Zeit, um auf die von der Kommission vorgebrachten Beanstandungen zu reagieren. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Energieeffizienz: Kommission fordert BELGIEN, KROATIEN, LITAUEN, POLEN und TSCHECHIEN dringend zur Einhaltung der EU-Energieeffizienzvorschriften auf

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Kroatien, Litauen, Polen** und **Tschechien** sowie ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an **Belgien** zu richten, in denen sie zur korrekten Umsetzung der EU-Energieeffizienzvorschriften ([Richtlinie 2012/27/EU](#)) in nationales Recht und zu deren ordnungsgemäßer Durchführung auffordert. Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz in der EU geschaffen, um die Verwirklichung der Energieeffizienzziele der Union sicherzustellen und den Weg für weitere Verbesserungen in diesem Bereich zu ebnen. Die Richtlinie soll auch dazu beitragen, Hindernisse zu beseitigen und Marktversagen zu überwinden, die die Effizienz bei der Energieversorgung und -nutzung behindern. Es wurden Mängel betreffend Energieaudits, die Regeln für die Berechnung von Energieeinsparungen sowie die Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsvorschriften festgestellt. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben jetzt drei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission die Fälle an den Gerichtshof der Europäischen Union verweisen.

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Kommission fordert MALTA zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den EU-Vorschriften über energieeffiziente Gebäude

Die Kommission hat heute beschlossen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an **Malta** zu senden, da es keine Berichte über die kostenoptimalen Niveaus von Mindestanforderungen an die

Gesamtenergieeffizienz vorgelegt hat, wie es die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ([Richtlinie 2010/31/EU](#)) verlangt. Im Mai 2010 haben die Mitgliedstaaten Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für Gebäude festgelegt, mit der die beste Kombination von Investitionen und Einsparungen erreicht wird („kostenoptimale Niveaus“). Die Berechnung dieser Niveaus ist für die Mitgliedstaaten von entscheidender Bedeutung, um das Energieeffizienzpotenzial des nationalen Gebäudebestands und das Potenzial der erneuerbaren Energien voll auszuschöpfen und zu vermeiden, dass die Bürger mehr Geld als notwendig für die Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnungen und Büros ausgeben. Malta hat nun drei Monate Zeit, um seinen rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einreichen.

Aufforderungsschreiben

Grundlegende Sicherheitsnormen: Kommission fordert BULGARIEN, LETTLAND und FINNLAND zur Umsetzung der EU-Strahlenschutzvorschriften auf

Die Kommission hat beschlossen, Aufforderungsschreiben an **Bulgarien** und **Lettland** und eine mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Finnland** zu richten, um sie aufzufordern, die überarbeitete Richtlinie über grundlegende Sicherheitsnormen ([Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates](#)) vollständig in nationales Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 6. Februar 2018 umsetzen, die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die genannten Länder dies nur unvollständig getan haben. Mit der Richtlinie werden die EU-Strahlenschutzvorschriften modernisiert und konsolidiert und zudem werden grundlegende Sicherheitsnormen zum Schutz der Bevölkerung, der Arbeitskräfte und der Patienten vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung festgelegt. Sie enthält außerdem Bestimmungen hinsichtlich Notfallvorsorge und -reaktion, die nach dem Nuklearunfall von Fukushima verschärft wurden. Die betroffenen Mitgliedstaaten haben jetzt drei Monate Zeit, um auf die Argumente der Kommission zu antworten. Andernfalls kann die Kommission beschließen, Bulgarien und Lettland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln und gegen Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage einzureichen.

Radioaktive Abfälle: Kommission verlangt von SECHS Mitgliedstaaten die Annahme eines nationalen Programms für die Entsorgung radioaktiver Abfälle im Einklang mit den EU-Vorschriften und fordert RUMÄNIEN auf, die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften ordnungsgemäß umzusetzen

Die Kommission hat heute beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an **Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Litauen, Polen** und **Rumänien** zu richten, weil sie keine nationalen Programme für die Entsorgung radioaktiver Abfälle erlassen haben, die den Anforderungen der Richtlinie über abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle ([Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates](#)) genügen, und eine weitere mit Gründen versehene Stellungnahme an Rumänien zu übermitteln, weil es bestimmte Anforderungen derselben Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Radioaktiver Abfall entsteht bei der Stromerzeugung in Kernkraftwerken oder durch andere Verwendung radioaktiven Materials in Medizin, Forschung, Industrie und Landwirtschaft. Das bedeutet, dass in allen Mitgliedstaaten radioaktive Abfälle anfallen. Die Richtlinie liefert einen Gemeinschaftsrahmen für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennstäbe und radioaktiver Abfälle, damit ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet ist und künftigen Generationen keine unangemessenen Lasten aufgebürdet werden. Insbesondere verpflichtet sie die Mitgliedstaaten dazu, nationale Programme für die Entsorgung aller abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle, die in ihrem Hoheitsgebiet von der Erzeugung bis zur Endlagerung anfallen, zu erstellen und durchführen. Ziel ist es, die Arbeitskräfte und die Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlung zu schützen. Die Mitgliedstaaten waren gehalten, die Richtlinie bis zum 23. August 2013 umzusetzen und der Kommission ihre nationalen Programme bis zum 23. August 2015 erstmals vorzulegen. Die betroffenen Mitgliedstaaten müssen nun binnen drei Monaten tätig werden. Andernfalls kann die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben.

10. Wirtschaft und Finanzen

(Weitere Informationen: Marta Wieczorek – Tel.: +32 229-58197; Enda McNamara – Tel.: +32 229-64976)

Aufforderungsschreiben

Euro-Fälschung: Kommission fordert FÜNF Mitgliedstaaten zur korrekten Umsetzung der EU-Vorschriften zum Schutz von Währungen gegen Geldfälschung auf

Die Kommission hat beschlossen, Aufforderungsschreiben an Kroatien, Luxemburg, Malta, die Slowakei und Slowenien wegen nicht ordnungsgemäßer Anwendung der EU-Vorschriften zum Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung zu richten. Diese in der [Richtlinie 2014/62/EU](#) festgelegten Vorschriften sind für die Stärkung des EU-Rahmens für die Bekämpfung gefälschter Banknoten und Münzen von wesentlicher Bedeutung. Luxemburg hat die Bestimmung der Richtlinie über die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit für bestimmte Fälle nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Dies bedeutet, dass in den nationalen Umsetzungsvorschriften bestimmte unter die Richtlinie fallende Delikte nicht klar genug unter Strafe gestellt wurden. Kroatien hat die Bestimmungen der Richtlinie, die die Nutzung zugelassener Einrichtungen oder Materialien zur Herstellung von Falschgeld unter Strafe stellen und Fälle von Banknoten und Münzen betreffen, die als gesetzliches Zahlungsmittel für den Umlauf bestimmt sind, aber noch nicht ausgegeben wurden, nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Dies bedeutet, dass die Nutzung zugelassener Einrichtungen oder Materialien unter Missachtung der Rechte oder der Bedingungen, gemäß denen die zuständigen Behörden Banknoten oder Münzen ausgeben dürfen, in den nationalen Umsetzungsvorschriften nicht klar genug unter Strafe gestellt wurden. Malta und die Slowakei haben die Bestimmungen der Richtlinie über die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit für bestimmte Fälle nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Sie haben auch die Bestimmungen der Richtlinie über die Verpflichtung der nationalen Behörden, falsche Euro-Banknoten und -Münzen während eines Strafverfahrens dem nationalen Analysezentrum zur Analyse zu übermitteln, nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Gemäß der Richtlinie müssen die Muster spätestens dann übermittelt werden, wenn eine endgültige Entscheidung des nationalen Gerichts über das Strafverfahren vorliegt, damit weitere gefälschte Banknoten und Münzen erkannt und identifiziert werden können. Slowenien hat unter anderem die Bestimmungen der Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt, mit denen das Einführen, Ausführen, Transportieren oder Annehmen von gefälschtem Geld unter Strafe gestellt wird. Das Land hat auch nicht dafür gesorgt, dass für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung bestimmter unter die Richtlinie fallender Straftaten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. Diese Mitgliedstaaten haben nun drei Monate Zeit, das Aufforderungsschreiben zu beantworten. Sollte die Kommission keine zufriedenstellende Antwort erhalten, kann sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

11. Steuern und Zollunion

(Weitere Informationen: Daniel Ferrie – Tel.: +32 229-86500, Nerea Artamendi Erro – Tel.: +32 229-90964)

Aufforderungsschreiben

Steuern: Kommission fordert BELGIEN zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD) auf

Die Kommission hat heute ein Aufforderungsschreiben an **Belgien** gerichtet, in dem das Land aufgefordert wird, die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken ([Richtlinie \(EU\) 2016/1164 des Rates](#) zur Bekämpfung von Steuervermeidung oder ATAD) ordnungsgemäß umzusetzen. Bei korrekter Umsetzung sollten folgende drei Punkte berücksichtigt sein: Erstens hat Belgien von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Fremdkapitalkosten für Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturvorhaben von der Zinsschranke der ATAD auszunehmen. Die Definition dieser Infrastrukturprojekte nach belgischem Recht entspricht allerdings nicht der Definition in der ATAD. Zweitens nimmt Belgien bestimmte Arten von Unternehmen, die nicht als „Finanzunternehmen“ im Sinne der ATAD gelten können, von der Zinsschranke aus. Schließlich wird im belgischen Recht – anders als in der ATAD – die Doppelbesteuerung, die sich aus der Anwendung der Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen ergibt, nicht beseitigt; es lässt keinen Abzug der von dem beherrschten ausländischen Unternehmen entrichteten Steuer von der Steuerschuld des Steuerpflichtigen im Land seines Steuersitzes zu. Schafft Belgien nicht binnen drei Monaten Abhilfe, kann die Kommission den belgischen Behörden in dieser Sache eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Kontakt für die Medien:

[Eric MAMER](#) (+32 2 299 40 73)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)